

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Fahrzeugs innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

Der Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag muss der Verkäufer schriftlich zustimmen.

Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe einschließlich Umsatzsteuer. Der angegebene Preis des Fahrzeugs ist der Endpreis für die Abholung beim Verkäufer. Die Kosten für eine Anlieferung an einen anderen Ort innerhalb des Bundesgebiets betragen pauschal 300,00 EUR. Bei einer Lieferung in das Ausland können zusätzlich zu den Versandkosten Zollgebühren anfallen.

Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, zur entsprechenden Preisanpassung.

Zahlung

Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Fahrzeugs und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann nur per Überweisung, in bar oder mit Scheck der Landeszentralbank vorgenommen werden. Wird der Kfz-Brief dem Käufer zum Zweck der Zulassung vor Abholung des Fahrzeugs übergeben, so muss das Fahrzeug zuvor angezahlt werden. Anzahlungen werden nur nach entsprechender Vereinbarung vom Käufer geleistet. Schecks werden nicht an Erfüllung statt angenommen. Bei Scheckzahlung gilt als Erfüllung die Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % (gegenüber Unternehmern 8 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.

Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit bei der Bestellung nichts anderes angegeben ist, gilt eine Regellieferzeit von 60 Tagen. Bei Lieferverzögerungen wird der Käufer umgehend informiert -- ebenso über Kosten der Anlieferung.

Der Käufer kann den Verkäufer 2 Wochen nach Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt aus anderem Grund bleibt davon unberührt.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 5 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

Gewährleistungsfrist

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung des Fahrzeugs. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Mängelbeseitigung

Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Fahrzeugs anerkannten Kfz-Betrieben geltend machen. Im letzten Fall muss der Käufer den Verkäufer hiervon unterrichten. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

Wird das Fahrzeug wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Fahrzeugs nächstgelegenen vom Hersteller/Importeur für

die Betreuung des Fahrzeugs anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrags geltend machen.

Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

Rückgaberecht

Bei Kaufverträgen, die nicht vor Ort abgeschlossen werden, hat der Käufer ein Rückgaberecht. Innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bestellung kann der Kaufvertrag rückgängig gemacht werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Das Rückgaberecht wird durch Rücknahmeverlangen ausgeübt.

Das Rücknahmeverlangen muss per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Kaufvertrag wird aufgelöst und bereits geleistete Zahlungen werden zurückgezahlt. Dies gilt nicht für bereits erbrachte Dienstleistungen, wie z.B. die Anlieferung des Fahrzeugs.

Der Käufer hat Wertersatz für die durch die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs entstandene Verschlechterung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Auf dieses Rückgaberecht wird bei der Bestellung und in der Bestellbestätigung nochmals klar und deutlich hingewiesen.

Datenschutz

Ohne ausdrückliche Zustimmung verwendet und speichert der Verkäufer die Käufer-Daten ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung.

Zur Bestellabwicklung und Auslieferung gibt der Verkäufer Daten nur an den jeweils mit der Auslieferung beauftragten Lieferdienst weiter.

Garantie

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Fahrzeug mit Kfz-Brief, der deutschen StVZO entsprechend und vom TÜV abgenommen zu liefern. Dem Käufer wird ein vom autorisierten Vertragshändler abgestempeltes Garantieheft übergeben.

Durch Tageszulassungen im Ausland kann die Garantie in Ausnahmefällen bereits zu laufen begonnen haben. Der Umfang der Garantie richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Herstellerwerks.

Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von ihm -- im Zusammenhang mit dem Kauf -- zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Fahrzeug in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts behält der Verkäufer das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs.

Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er das Fahrzeug wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Fahrzeugs geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermittelt.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Fahrzeugs. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über das Fahrzeug weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

Haftung

Für einen Schaden, der leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwa damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Fahrzeugs verursachte Schäden haftet der Verkäufer nicht.

Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Stand 01.03.2007